

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Trittau**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau hat in der Sitzung am 12.05.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 07. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2759 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen

Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für den jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung)

1. Reihengrabstätten inkl. Grabmindestunterhaltung

a) für Säрге in Rasenlage mit Kissenstein für 25 Jahre	2.350,00 €
b) für Säрге anonym für 25 Jahre	1.712,50 €
c) für Urnen anonym für 20 Jahre	930,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) für Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet für 25 Jahre	1.275,00 €
b) für Särge in Rasenlage mit kleinem Beet inkl. Rasenpflege für 25 Jahre	1.837,50 €
c) für Särge in Rasenlage mit Kissenstein für 2 Grabbreiten inkl. Grabmindestunterhaltung für 25 Jahre	4.187,50 €
d) als Kindergrabstätte für 15 Jahre	547,50 €
e) für Urnen in Rasenlage mit Kissenstein (2 Urnen) für 20 Jahre	1.620,00 €
f) für Urnen mit Pflanzfläche (4 Urnenplätze) für 20 Jahre	740,00 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten inkl. Grabmindestunterhaltung

a) Umengemeinschaftsgrab am Findling für 20 Jahre	1.389,00 €
b) Umengemeinschaftsgrab am Rhododendron für 20 Jahre	1.520,00 €
c) Umengemeinschaftsgrab an der Stele für 20 Jahre	1.389,00 €

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für Jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. 2. berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

5. Eingeschränktes Nutzungsrecht gem. § 18a der Friedhofsatzung pro Jahr

für:

a) Grabstätten nach Ziff. I. 2. a) Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet	19,00 €
b) Grabstätten nach Ziff. I. 2. b) Särge in Rasenlage mit kleinem Beet inkl. Rasenpflege	40,50 €
c) Ziff. I. 2. c) Särge in Rasenlage mit Kissenstein für 2 Grabbreiten	61,00 €
d) Ziff. I. 2 d) Kindergrabstätte	19,00 €
e) Ziff. I. 2. e) Urnen in Rasenlage mit Kissenstein	60,00 €
f) Ziff. I. 2. f) Urnen mit Pflanzfläche	19,00 €

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit (eingeschränktes

Nutzungsrecht, vgl. § 18a der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter 5. a) bis f) berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet. Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechtes beträgt 5 Jahre.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	45,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	19,00 €
3. Für die Entscheidung und Genehmigung über Anträge zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmales auf einer Sargwahlgrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	95,00 €
b) eines liegendes Grabmales	38,00 €
4. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden	64,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Sargbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m Länge	500,50 €
b) Säрге über 1,20 m Länge	770,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	211,50 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumen einer Grabstätte und Entsorgung eines Grabmals, ggf. eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen.	
a) 1. Grabbreite einer Wahlgrabstätte nach I. 2. a), b), d)	130,00 €
2. jede weitere Grabbreite einer Wahlgrabstätte nach I. 2. a), b)	94,00 €
b) Reihengrabstätten nach I. 1. a), Wahlgrabstätte nach I. 2. c) und I. 2 e), Gemeinschaftsurnengrabstätten nach I. 3. a), b) und c)	16,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte nach I. 2 f)	78,00 €
2. Behebung eines Senkschadens (bei Sarggrabstätten nach § 6 I. 1. a)+b) und 2. b)+c)	229,00 €

3. Gebühren für Ausgrabungen

- a) Ausgrabung einer Leiche
- b) Ausgrabung einer Urne

jeweils nach dem tatsächlichen Aufwand gem. Ziff. 4

4. Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Stundensatz

44,00 €

§7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens aber am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 16.07.2021 (AZ:A-Mr 1.5-1082) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist im vollen Wortlaut im Internet unter der Adresse www.kirche-trittau.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann diese während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros, Kirchenstraße 17 in 22946 Trittau eingesehen werden.

Trittau, den 6.8.21.....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
Der Kirchengemeinderat

[Handwritten Signature]
.....
Vorsitzende/r des KGR

L.S.

[Handwritten Signature]
.....
Mitglied des KGR